

24. 08. 95

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz)

– Drucksache 13/1801 –

**hier: Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Juli 1995 und Gegenäußerung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 687. Sitzung am 14. Juli 1995 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In Artikel 12 ist zu regeln, daß die Dauer des Zivildienstes die Dauer des Grundwehrdienstes nicht übersteigen darf.

Begründung

Der Bundesrat hat diese Forderung in seiner Stellungnahme vom 18. März 1994 – BR-Drucksache 159/94 – erhoben. Der Vermittlungsausschuß ist ihr nicht gefolgt.

Die Gelegenheit der Novellierung der wehrrechtlichen Vorschriften sollte genutzt werden, die längst

überfällige Angleichung der Dauer des Zivildienstes an die des Wehrdienstes herbeizuführen. Diese vom Bundesrat bereits anläßlich der Beratung des Gesetzes zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes erhobene Forderung – vgl. BR-Drucksache 614/90 (Beschluß) – besteht unvermindert fort.

Einer Verkürzung des Zivildienstes steht der Gedanke der Wehrgerechtigkeit nicht entgegen. In der Praxis hat sich die durchschnittliche Belastung der Grundwehrdienstleistenden durch Wehrübungen bei weitem nicht so entwickelt, daß sich ein gerechter Ausgleich nur im Wege einer ausnahmslos alle Zivildienstleistenden treffenden längeren Dauer des Zivildienstes herstellen ließe.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hat eine Angleichung der Dauer des Zivildienstes an die Dauer des Grundwehrdienstes in der Vergangenheit stets abgelehnt und sieht sich auch jetzt nicht in der Lage, einer dahin gehenden Änderung des Zivildienstgesetzes zuzustimmen.

Nach den einschlägigen Urteilen des Bundesverfassungsgerichts aus den Jahren 1978 (BVerfGE 48, 127 ff.) und 1985 (BVerfGE 69, 1 ff.) widerspricht die ungleiche Dauer von Grundwehrdienst und Zivildienst nicht dem Grundgesetz.

Der in Artikel 12a Abs. 2 des Grundgesetzes vorgesehene Ersatzdienst ist den Wehrpflichtigen vorbehalten, die den Dienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigern. Im Interesse der Wehrgerechtigkeit dürfen nur solche Wehrpflichtige als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden, bei denen mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, daß in ihrer Person die Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes erfüllt sind. In diesem Zusammenhang ist die Funktion der längeren Dauer des Zivildienstes als eines tragenden Indizes für das Vorliegen der Gewissensentscheidung von besonderer Bedeutung. Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu in seinem Urteil vom 24. April 1985 (BVerfGE 69, 1 [27]) aus: „Es darf erwartet werden, daß nur derjenige, der tatsächlich eine Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst mit der Waffe getroffen hat, den Zivildienst in Kauf nehmen wird. Der Zivildienst bildet für den Kriegsdienstverweigerer eine Alternative zum Wehrdienst, die diesem an Lästigkeit jedenfalls nicht wesentlich nachsteht: Er dauert gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 ZDG (in der Fassung vom 28. Februar 1983) um ein Drittel länger als der Grundwehrdienst.“ Weiter heißt es in diesem Urteil (a. a. O. S. 31): „Müßte der Gesetzgeber die Dauer des Ersatzdienstes genau an die tatsächliche gegenwärtige Dauer des Wehrdienstes angleichen, so wäre er ohne – verfassungsrechtlich bedenkliche – künstliche Erschwerungen des Ersatzdienstes nicht in der Lage, ihn so auszugestalten, daß er eine echte und die eigentliche Probe auf das Gewissen bildet.“

Das Bundesverfassungsgericht stützt diese Bewertung darauf, daß sich der Grundwehrdienstleistende in einer stärker belastenden Lebenssituation befindet als der Zivildienstleistende. Der Grundwehrdienstleistende unterliegt der Kasernierung. Er muß Uniform tragen und mit einem heimatfernen Einsatz rechnen. Demgegenüber leistet der Zivildienstpflichtige seinen Dienst fast ausschließlich heimatnah ab. Er kann sich die Beschäftigungsdienststelle und die Tätigkeit weitgehend selbst aussuchen und lebt in einem zivilen Umfeld, während der Grundwehrdienstleistende den Grundsätzen von Befehl und Gehorsam unterworfen ist. Hierzu führt das Bundesverfassungsgericht (a. a. O. S. 30) aus: „Das normative Ziel des Artikels 12a Abs. 2 Satz 2 GG besteht darin, ein Gleichgewicht der Belastung von Wehr- und Ersatzdienstleistenden sicherzustellen; der Ersatzdienstleistende darf im Vergleich zum Wehrdienstleistenden weder besser noch schlechter gestellt werden. Danach ist es ausgeschlossen, die tatsächliche Dauer von Wehr- und Ersatzdienst völlig und schematisch gleich zu bemessen.“

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß seit 1990 der Zivildienst nur noch drei Monate länger dauert als der Grundwehrdienst, während er vorher um ein Drittel länger war, d. h. bei 15 Monaten Grundwehrdienstdauer 20 Monate betrug. Durch diese Bemessung des Zivildienstes ist der geringer gewordenen Belastung Wehrdienstleistender durch Wehrübungen schon Rechnung getragen worden. Auch bei der vorgesehenen Verkürzung des Grundwehrdienstes auf zehn Monate wirkt sich dies noch aus. Der Gesetzgeber bewegt sich daher innerhalb der Gestaltungsfreiheit, die ihm bei der Bemessung der Dauer des Zivildienstes zusteht.

Die Forderung auf Angleichung der Dauer des Zivildienstes an die Dauer des Grundwehrdienstes hatte der Bundesrat bereits anlässlich der Beratung des Gesetzes zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes im Jahre 1990 sowie des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes im Jahre 1993 erhoben. Auf die damaligen Gegenäußerungen der Bundesregierung wird ergänzend Bezug genommen (BT-Drucksachen 11/7840 und 12/5089).